

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 34 (1968)

Heft: 3-4

Artikel: Gemeinsamkeit und Unterschiede in der Ausbildung im Zivilschutz und bei den Luftschutztruppen

Autor: Stelzer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die elementaren Kenntnisse der lebensrettenden Sofortmassnahmen eingeflochten werden könnten. Die Einführungskurse sind in der Wohngemeinde der Schutzdienstpflichtigen durch ausgebildete Kader unter der Leitung des Ortschefs oder eines Dienstchefs durchzuführen. Durch eine derartige Regelung wird die Bereitstellung von speziellen Instruktoren überflüssig.

2. Der Schwerpunkt der Ausbildung ist auf die Kaderausbildung auszurichten. Die notwendigen Vorarbeiten sind gegenwärtig im Fluss, und mit der eigentlichen Ausbildung sollte Ende 1969/anfangs 1970 begonnen werden können.

3. Sobald ein gewisser Stock an Kader aller Chargen in den Gemeinden vorhanden ist, sollte die eigentliche Ausbildung der Mannschaft gemäss Art. 54 ZSG in Uebungen durch das ausgebildete Kader übernom-

men werden, wobei allenfalls Instruktoren als fachtechnische Berater beigestellt werden könnten.

4. Sobald die Ausbildung durch die Kader übernommen werden kann, wird sich auch das Instruktorenproblem auf Stufe Kanton, Gemeinde und Betrieb regeln lassen. Auf Grund der Erhebungen in den Kantonen wären gesamtschweizerisch rund 10 000 Instruktoren notwendig, eine Zahl, die sich in der Praxis wohl kaum realisieren lässt.

5. Damit eine zweckmässige und rationelle Ausbildung betrieben werden kann, ist es unbedingt notwendig, dass gleichzeitig auch die «Waffenplätze» für den Zivilschutz, die Uebungsstätten und Ausbildungszentren, zur Verfügung stehen. Hierbei muss es sich um permanente und gut ausgebaute Anlagen handeln, denn die Zeit der Improvisationen muss endgültig überwunden werden.

Gemeinsamkeit und Unterschiede in der Ausbildung im Zivilschutz und bei den Luftschutztruppen

Von H. Stelzer, Chef des Kantonalen Amtes für Zivilschutz Zürich

Dem Zivilschutz und den Luftschutztruppen ist eine gemeinsame Aufgabe gestellt: die Rettung von Menschen aus Katastrophenlagen, wie sie vor allem im Krieg in grossem Ausmass zu befürchten sind. Die Luftschutztruppen bilden von der Aufgabe her gesehen einen integrierenden Bestandteil des Zivilschutzes, was auch aus Art. 92 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz hervorgeht, welcher bestimmt: «Aufgaben, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen sind, ohne die militärischen Bedürfnisse zu vernachlässigen, vor allem nach den Anforderungen des Zivilschutzes zu richten».

Allerdings ist die Aufgabe des Zivilschutzes umfassend, jene der Luftschutztruppen ausgewählt und speziell. Dem Zivilschutz obliegen alle Massnahmen in ihrer ganzen Breite und Tragweite, welche für Schutz und Rettung und zum Ueberleben und Weiterleben der Bevölkerung notwendig sind; sie erstrecken sich über die Friedensphase, die Vorangriffs-, Angriffs- und weit hinein in die Nachangriffsphase, und sie berühren alle Bereiche des menschlichen Lebens. Die Luftschutztruppen hingegen kommen in erster Linie unmittelbar nach Schadenereignissen als eigentliche Spezialverbände für Rettungsaktionen in Trümmer- und Brandzonen zum Zuge; sie erfüllen innerhalb des Ganzen eine Teilaufgabe, welche technisch, physisch undführungsmässig besonders hohe Ansprüche stellt. In beschränktem Masse werden sie auch Aufgaben im weiteren Verlauf der Nachangriffsphase zu erfüllen haben.

Entsprechend ihrer Hauptaufgabe liegt das Schwerpunkt in der Ausbildung der Luftschutztruppen auf den technischen Belangen des Bergungs- und Brandbekämpfungsdienstes, auf der Ersten Hilfe und auf der Taktik des Soforteinsatzes. Auch im Zivilschutz werden Rettungsverbände aufgestellt, die

Einsatzdetachemente der Kriegsfeuerwehren und die Pionierzüge des Technischen Dienstes. Sie lassen sich bezüglich Aufgabe, Organisation und Ausrüstung direkt mit den Luftschutztruppen vergleichen. Dementsprechend ist auch ihre Ausbildung eng verwandt und zum grossen Teil gleichzusetzen mit jener der Luftschutztruppen. Die Anforderungen können etwa wie folgt umrissen werden:

— auf Mannschaftsstufe: Vordringen über und durch Trümmer; Arbeit mit Werkzeugen und Geräten in Trümmerlagen und in beengtem Raum; Löschtechnik; Bergungstechniken; lebensrettende Sofortmassnahmen;

— für die Kader zusätzlich: Kenntnis der Baukonstruktionen, ihres Verhaltens bei Druck- und Brandwirkungen und der zu erwartenden Trümmerlagen; Schadenstellensystematik, ihre Beziehung zur Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens von Verschütteten; Methoden der Ortung von Verschütteten; Brandtaktik; Bergungstaktik; Arbeitsorganisation auf Schadenplatz und Schadenstelle in wechselnder Lage; provisorische Triage der Verwundeten an den Fundorten.

Ob zivile Helfer (Rettungsformationen des Zivilschutzes) oder Armeeinheiten auf Schadenplätzen Hilfe leisten: Von der Aufgabe her ist kein Unterschied zu erkennen. Unterschiede in der Ausbildung ergeben sich aber aus Umständen, die anderweitig bedingt sind: aus der ungleichen physischen Leistungsfähigkeit der zivilen und militärischen Helfer, aus der verschiedenartigen Organisation und der zum Teil verschiedenenartigen Ausrüstung der Formationen, vor allem aber aus den ganz erheblich verschiedenen Ausbildungsarbeiten und dem unterschiedlichen Ausbildungsgang. Die Zivilschutzformationen, die heute aufgestellt werden, setzen sich aus Militärdienstuntauglichen und aus Wehrentlassenen zusammen. Ihrer physischen Leistungsfähigkeit sind

viel engere Grenzen gesetzt als den Angehörigen der Formationen der Luftschutztruppen, die sich zu fünf Sechsteln aus Auszugs- und Landwehrmännern zusammensetzen, also aus Männern im Alter zwischen 20 und 42 Jahren. Das wirkt sich vor allem in Brandlagen und bei der Bewältigung schwieriger Aufgaben aus. Organisatorisch bildet bei den zivilen Rettungsformationen das Detachement zu zwei (ausnahmsweise drei) Zügen die obere Grenze; bei den Pionierformationen sind nur Züge vorhanden. Eine übergeordnete organische Führungsstelle fehlt; die Koordination auf dem Schadenplatz muss durch einen ad hoc wirkenden Schadenplatzkommandanten vollzogen werden (z. B. Detachementchef, Blockchef, Quartierchef); bei den Luftschutztruppen hingegen ist eine Kompanieführung organisch eingespielt, und die Schwergewichtsbildung im organischen Rahmen des Bataillons wird nichts Aussergewöhnliches darstellen. Der Luftschutzsoldat besteht 17 Wochen Rekrutenschule, die ihm eine umfassende Grundausbildung vermitteln; anschliessend leistet er seine ganze Reihe von Wiederholungskursen und Ergänzungskursen. Er erarbeitet sich so reiche Erfahrungen und gelangt schnell auf einen beachtlich hohen Stand des Könnens und Wissens. Entsprechendes gilt für die Führer aller Grade bei der Truppe. Demgegenüber wird der Zivilschutzangehörige in dreitägigen Kursen in sein neues Handwerk eingeführt und dann jährlich nur für zwei Tage aufgeboten. Die Kaderausbildung vollzieht sich in Grundkursen, Schulungskursen und Weiterbildungskursen, die je nur rund eine Woche dauern und in Abständen von bis zu vier Jahren durchgeführt werden.

Der tatsächliche Einsatzwert muss aus diesen Gründen bei den Rettungsformationen des Zivilschutzes unweigerlich immer hinter jenem der Luftschutztruppen zurückstehen; um so dringender ist es, dass die Ausbildung der Luftschutztruppen so gestaltet wird, wie es Art. 92 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz fordert, und so, dass diese Spezialtruppe die Zivilschutzformationen organisch ergänzen und verstärken kann. Für jene Fälle, wo Luftschutztruppen direkt mit Formationen des Zivilschutzes zusammenzuarbeiten haben, also in erster Linie in jenen Städten, denen Luftschutztruppen zugewiesen sind, sagt denn auch die Dienstvorschrift 62.11/I «Zivilschutz und Luftschutztruppen» in Ziffer 28: «Die Truppe ist dazu geeignet und bestimmt, innerhalb einer Schadenzone die schwierigsten Rettungsarbeiten zu übernehmen.» Analog hält Ziffer 72 des Reglements 62.11/II «Die Luftschutzkompanie» fest: «Der Luftschutzzug übernimmt auf dem Schadenplatz die schwierigsten Arbeiten.»

Aus den Umständen der an sich gleichen Aufgabe, aber der ungleichen Ausbildungsvoraussetzungen, müssen für die Praxis der Ausbildung einige Folgerungen gezogen und berücksichtigt werden. Man kann sie etwa wie folgt formulieren:

— Die Ausbildung im Zivilschutz muss sich auf das absolut Notwendige beschränken, so einfach als möglich gestaltet werden und die vorhandenen Kenntnisse der Zivilschutzangehörigen aus dem zivilen Leben (oder aus ihrer vormaligen Funktion in der Armee) soweit als möglich ausnützen, dazu ganz ausgeprägt an die Selbständigkeit der Zivilschutzangehörigen appellieren. Sie darf in keiner Weise mit formalistischen Elementen belastet werden und muss immer direkt auf die Praxis zielen. Sie hat, im Ge-

gensatz zur Grundausbildung in der Armee, keine erzieherische Funktion zu erfüllen, sondern reine Vermittlung von Können und Wissen für ein Handwerk zu bleiben.

— Im Zivilschutz bleibt praktisch fast keine Zeit zum Wiederholen und Ueben; das zwingt dazu, den Stoff (in praktischem wie in theoretischem Unterricht) in standardisierter und strengstens systematisch aufgebauten Ausbildungsformen zu vermitteln. Werkzeuge und Geräte müssen von Anfang an in direkte Beziehung zur Schadensituation gesetzt werden; diese sind als typische Ausbildungsstationen auszugestalten. Die Grundlage dafür bildet die Systematik der Schadenstellen. Anlern- und Festigungsstufe fallen äusserlich gesehen weitgehend zusammen.

— Die Anwendungsstufe beschränkt sich auf Uebungen in vorbereiteten, mit allen nötigen Sicherheitsvorkehrungen ausgestalteten Trümmer- und Brandhäusern des Uebungsdorfes. Sie vollzieht sich im Rahmen vorbesprochener Abläufe.

— Die Ausbildung im Abbruchobjekt kann, im Gegensatz zu den Luftschutztruppen, nicht als normaler Teil in die Zivilschutzausbildung aufgenommen werden, einmal aus gewichtigen Gründen des Risikos, zum andern deshalb, weil die Verfügbarkeit und die besonderen, immer wieder andersartigen Eigenheiten der Abbruchobjekte in keinen systematischen Aufbau der Zivilschutzausbildung hineinpassen.

Die Aufbaureihe der fachtechnischen Ausbildung der Rettungsformationen des Zivilschutzes lässt sich deshalb so gliedern:

- Gerätekennnis und -bedienung
- Arbeit an Uebungsstationen (einzel und im Trupp; systematischer Aufbau)
- Uebungen am Trümmerhaus im Trümmerdorf (vorbesprochen; Trupp, Gruppe; Zug)

Für die Luftschutztruppen ergibt sich die folgende, differenzierte Aufreihung:

- Gerätekennnis und -bedienung, Formalausbildung (Einzelausbildung)
- Ausbildung an Uebungsstationen (einzel, im Trupp; systematischer Aufbau)
- Schulung im Uebungsdorf (Truppe, Gruppe, Zug, Kompanie; vorbesprochen und freie Führung)
- ernstfallmässige Einsatzübungen am Abbruchobjekt.

Die Ausbildung auf Mannschaftsstufe lässt sich im Zivilschutz weitgehend an den Uebungsstationen verwirklichen; für die Kader ist aber das einfache Uebungsdorf unumgänglich. Die Beurteilung der Lage, die Entschlussfassung und die Befehlsgebung für den Einsatz der Formationen lassen sich mit Uebungsstationen nicht durchführen, ebenso wenig genügt das Papier taktischer Uebungen. Für die Kader der Luftschutztruppen liegen die Dinge etwas anders. Die Ausbildung der Gruppen- und Zugführer lässt sich an Abbruchobjekten in der Regel mit Erfolg durchführen. Die Kompanieführung im Schadengebiete erfordert hingegen ein grossbemessenes, vielfältiges Uebungsdorf, wie es seit Jahren gefordert und für den Waffenplatz Wangen an der Aare geplant wird, ein Uebungsdorf, das die Dimensionen der Uebungsdörfer für den Zivilschutz um ein Mehrfaches übersteigt. Für ein Zivilschutzbürgersdorf ge-

nügt ein gutes halbes Dutzend kombinierter Brand- und Trümmerhäuser der typischen, heute anzutreffenden Konstruktionen, die gesamthaft einen Schadenplatz darstellen. Für die Luftschutztruppen, wo ja auch die Kompanie als Verband zu schulen ist, muss ein Uebungsdorf den Umfang eines eigentlichen Schadenquartiers aufweisen, das den gleichzeitigen Einsatz auf mehreren Schadenplätzen erlaubt. Da die Gestaltung der Grundausbildung und der Wiederholungskurse bei der Luftschutztruppe ausser Uebungen im Uebungsdorf noch zahlreiche andere Möglichkeiten bietet, um die Kader brauchbar zu schulen, ist der Bau eines grossen Uebungsdorfes zwar ein Bedürfnis, aber keine Conditio sine qua non. Für den Zivilschutz stellt sich das Problem anders. Ohne Uebungsdörfer im Ausmass eines kleineren Schadenplatzes, welche nach didaktischen Ge-

sichtspunkten gestaltet sind, lässt sich in den kurzen verfügbaren Ausbildungszeiten überhaupt keine taugliche Führerausbildung betreiben. Ohne derartige Uebungsdörfer bliebe eine Ausbildung auf der Stufe supponierten Geredes oder auf dem Niveau von Papierkram stehen. Das aber müsste als Verschleuderung von Steuergeldern und Betrug des Souveräns bezeichnet werden.

Da im Zivilschutz heute die Einteilungen zum grossen Teil erfolgt oder doch bald abgeschlossen sind, die Materialausstattung angeliefert wird, der Zivilschutz einen wichtigen Teil der Landesverteidigung darstellt und der Bürger zu Recht endlich etwas Handfestes erwartet, ist es unumgänglich, den Bau von Zivilschutzübungsstätten sowie ausgewählte eigentliche Ausbildungszentren mit kleinen Uebungsdörfern zielstrebig voranzutreiben.

Planung von Übungsanlagen für die Luftschutztruppen

Vorbemerkung der Redaktion: Die nachfolgende Darstellung ist vom Architekturbüro René Burkhalter in Bern, das mit der Projektierung des Uebungsdorfes für die Luftschutztruppen in Wangen a. d. A. beauftragt ist, zusammen mit der Sektion für Luftschutztruppen der ATLS verfasst worden. Wir publizieren sie im Einverständnis mit dem Chef der Sektion für Luftschutztruppen, Oberst i Gst Jeanmaire.

Gegenwärtig werden für die Ausbildung der Ls Trp Uebungsanlagen und Einheitstypen von Trümmerhäusern entwickelt, die Gewähr bieten, dass die Spezialausbildung im praktischen Bergungseinsatz realistisch und einheitlich durchgeführt werden kann. Für alle diese Uebungsanlagen hat sich in den Nato-Staaten eine Terminologie herausgebildet, die für jede Art von Anlage eine bestimmte Bezeichnung kennt.

Vorgängig bedarf es noch der Erläuterung, dass der im Titel erwähnte Begriff «Uebungsanlagen» ein Sammelbegriff ist, der sowohl die für die Grundausbildung (formell und angewandt) notwendigen Einrichtungen als auch die verschiedenen Typen der Trümmerhäuser in einem Uebungsdorf umfasst. Jeder Typ eines Trümmerhauses ermöglicht die Durchführung genau festliegender und einen bestimmten Zweck verfolgender Uebungen.

Hilfsbauten

Die Hilfsbauten haben den Zweck, die Einheitlichkeit der Durchführung einzelner Uebungen durch fest vorbereitete Anlagen zu gewährleisten und dem Kader die Arbeit des dauernden Auf- und Abbaues von Hilfsvorrichtungen zu ersparen.

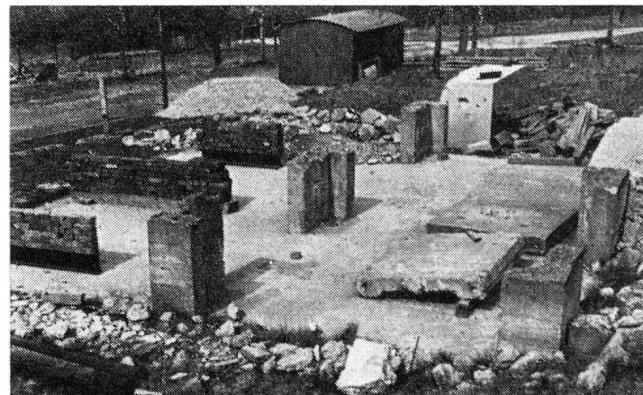
1. Hilfsbauten für die formelle Detailausbildung

1.1. Uebungsbahn Hebel — Heber (Heben und Bewegen schwerer Lasten)

An dieser Anlage sind lediglich mit der Hebelwirkung des Brecheisens sowie den Winden und den verschiedenen Zugapparaten alle Arbeiten, die bei der Bergung von unter Trümmerteilen

eingeketteten oder verschütteten Personen notwendig werden können, durchzuführen.

Im folgenden Bild sind die vier Mauersockel sichtbar, die den wenigen im Ernstfall vorhandenen festen Verankerungspunkten entsprechen. Zwischen den Mauern liegen die zu bewegenden Betonplatten von 0,5 bis 1 t Gewicht.



1.2. Uebungsplatz für Schneidgerät und Rohrwerkzeuge

An diesem Arbeitsplatz wird formell das Trennen aller in den Trümmern vorkommenden Eisenträger, Rohre und Armierungseisen geübt. Durch eine zweckmässige Anordnung wird die maximale Ausnutzung der Eisenteile gewährleistet.

1.3 Uebungsplatz für Benzinkettensäge

Hier können Balken, Rundhölzer und Bretter in jeder Arbeitsstellung durchgetrennt werden.

1.4. Uebungsplatz Knoten — Bünde

Bei dieser einfachen Anlage sind verschiedene dicke Rundhölzer gitterförmig fest miteinander verbunden, so dass die Knoten und Bünde jederzeit ohne Vorbereitung geübt werden können.

1.5. Für den Sprengdienst, den Uebermittlungsdienst, die Elektrikerausbildung sowie die formelle Ausbildung an den Baumaschinen sind verschiedene Anlagen vorgesehen.